Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1838)

Vorwort: Zum ersten Mal seit 1831 wird es möglich, den nach §. 60 der

Verfassung jährlich abzufassenden Bericht [...]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Durch einen Berein sachkundiger Personen, den Zustand der Tinge der strengsten Wahrheit getren zu schildern, wie ihn die neue Rezierung bei ihrem Amisantritte im Ostober 1831 gesunden, sei es als Vordericht zum ersten öffentlichen Staatsterichte, wird später um so eher beklagt werden müssen, wenn est unmöglich geworden sein vor sinstellen, da es an gehörigen Vorarbeiten hiefür sehlt, die später und schon jest wohl nicht mehr so seicht zu ersuger späten die könnt sehr kaben die Kriten und sohn incht nicht mehr so seicht zu ersuger sein dürsten Unsers Wissen Schortement

3um ersten Mal seit 1831 wird es möglich, ben nach S. 60 ber Verfaffung jahrlich abzufaffenden Bericht über die Berwaltung bes Staates im Laufe bes folgenden Jahres bem Großen Rathe vorzulegen. Der erfte Bericht feit ber Staateveränderung im Jahre 1831 umfaßt den Zeitraum vom 21. Oftober 1831 bis Ende 1832, ift aber durchaus nichts anders, als eine Zusammenftellung der verschiedenen Departes mentalberichte, die natürlich fo, wie sie eingegeben waren, fich nicht fur die Deffentlichkeit eignen fonnten. Wenn unter den früheren Regierungen ein solcher Jahresbericht nie vor das Publifum gelangte, fo war dieg nach den damaligen Staatseinrichtungen naturlich ; fo wie umgekehrt die jetige Regierung eine folche jahrliche Rechenschaft über ihre Umts verwaltung fich zur Pflicht machen mußte, auch wenn fie ihr nicht vorgeschrieben mare; und wie eine Berichterstattung richtig bemerkt, soll ein solcher Bericht nicht eine oratio pro domo fein, nicht Lobspenden zum eigenen Besten enthalten, fondern richtig erzählte Thatfachen, grundliche Beobachtungen und Bemerfungen über Mangelhaftes, über eingeschlichene Fehler und Migbrauche, fo wie Borfchlage zur Abhulfe, gum Bessern. Daß auf ben in offenbar apologetischer Tendenz forgfältig abgefaßten Bericht ber abgetretenen Regierung, welcher die Staatsverwaltung vom Jahre 1814 bis 1831 umfaßt, unterlaffen wurde, fei es in einer befondern Schrift

durch einen Berein sachkundiger Personen, den Zustand ber Dinge der strengsten Wahrheit getreu zu schildern, wie ihn die neue Regierung bei ihrem Amtsantritte im Oftober 1831 gefunden, fei es als Vorbericht zum ersten öffentlichen Staats berichte, wird später um so eher beklagt werden muffen, wenn es unmöglich geworden sein wird, jenen Zustand getreu barzustellen, da es an gehörigen Vorarbeiten hiefur fehlt, die später und schon jett wohl nicht mehr so leicht zu erlangen fein durften. Unfere Wiffens hat ein einziges Departement, und nur für einen einzelnen Theil feiner Wirffamfeit, eine folde Sammlung angelegt, aus der sich der Zustand dieses Zweiges ber Staatsverwaltung zur Zeit ber Uebernahme burch die neue Regierung beutlicher und unumwundener barftellen ließe. Go wie nun schon beim erften Berichte biefe eigentlich einzig achte Grundlage vernachläffigt wurde, fo scheint man ihr auch fpater feine Aufmerksamfeit geschenft zu haben; benn ber Staatsverwaltungsbericht für 1833 erschien im Jahr 1836, und von hier an war man fogar genothigt, bei ber fo bebeutend verspäteten Abfaffung biefer Berichte zwei Jahrgange zusammenzufaffen. Go erschien der Bericht für die beiden Jahre 1834 und 1835 Ende Jahres 1837, und ebenfo erft 1839 berjenige für die Jahre 1836 und 1837. Wenn jest der Bericht für das Jahr 1838 noch im Laufe des Jahres 1839 erscheint, so hat er jedenfalls das Berdienst, früher als feine Vorganger erschienen zu fein, was dadurch möglich gemacht wurde, daß sowohl die fammtlichen Departemente als die Regierungestatthalter jett früher, als es sonft bei einzelnen berfelben ber Fall war, ihre Berichte eingefandt haben. Freilich darf dabei denn nicht vergeffen werden , daß für die Abfaffung Diefer Berichte theils feine, theils feine genugenden und jedenfalls einer gehörigen Revision hochst benöthigten Borschriften zu ihrer Abfaffung vorhanden find, fo baß man von fehr forgfältigen, wohl ausgearbeiteten Berichten burch alle möglichen Abstufungen herab bis zu ziemlich nach-

lässig und oberflächlich abgefaßten gelangt. Daß natürlich überall einzelne Zweige ber Verwaltung in ber Berichterstattung mit Vorliebe heransgehoben find, ift leicht begreiflich. Wer wollte wohl alles mit gleicher Sachkenntniß und gleicher Reigung umfaffen ? Es follte biefes aber boch nicht hindern, daß eine gewisse Aufmerksamkeit und Gorgfalt allen Zweigen geschenkt murbe, so bag es möglich murbe, sich ein Bild bes Ganzen zu entwerfen, was jest wohl schwerlich anders als in einzelnen Zügen möglich sein durfte. Siezu mare aber eine strenge Revision des den Regierungestatthaltern zu ihrer Berichterstattung vorgeschriebenen Schema's durchaus nothwendig. Auf bestimmtere Fragen, burch Vorlegung von Tabellen zur Ausfüllung, wurde die Berichterstattung erleichtert, und ein hierauf gegründeter forgfältiger Staatsbericht, ber mehr als bisher zur allgemeinen Renntniß bes Landes gelangte, murbe auch die gewiß nicht ungegrundeten Rlagen mehrerer der tuchtigsten und eifrigsten Beamten beseitigen, die gerne auch eine Frucht ihrer oft muhfamen und mit großer Sorgfalt abgefaßten Berichte feben möchten. no? sie duft (fad nommonopen rodurf

Ebenso, wie eine jährliche Berichterstattung eine mit Freude, nicht mit Unlust, zu erfüllende Pflicht ist, die aber eben darum schnell, d. h. jedesmal im Lause des solgenden Jahres, erfolgen muß, und zwar je früher, desto besser: so wird wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß von Zeit zu Zeit eine Uebersicht des im Lause mehrerer Jahre Gesleisteten nothwendig sein wird, nehme man hiefür nun einen Zeitraum z. B. von fünf oder zehn Jahren an. Da hiezu aber nicht unbedeutende Borarbeiten erfordert würden, die nothwendig eine Berzögerung dieses Jahresberichtes herbeissühren müßten, so seien uns bloß hie und da einzelne Ansbeutungen erlandt, die später vollständiger abgesaßt und zu einem wohlabgerundeten Ganzen vereiniget werden mögen.

Sarbinier ihre Ehe verfundigen lassen und hiezu die obrigs keitsliche Bewilligung einholen wollten, ein Ziel gesetzt sie